



Betreff: **Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung 2026**

Datum: 28. April 2026
Zahl: 612000/2026
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 23. April 2026, Zahl: 612000/2026, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung 2026)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen über erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER



